

Haushaltssatzung
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 118.149.667,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	118.322.673,00 €
mit einem Saldo (Fehlbetrag) von	173.006,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 73.200,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.000,00 €
mit einem Saldo (Überschuss) von	- 61.200,00 €
mit einem Fehlbetrag von	111.806,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.421.794,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.615.250,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 22.742.800,00 €
mit einem Saldo von	- 16.127.550,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 803.000,00 €
mit einem Saldo von	- 803.000,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 15.508.756,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 gemäß der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer, | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 252 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 381 v. H. |

Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2024 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO i. V. m. § 98 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- | | |
|---|-------------|
| a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 50.000,00 € |
| b) außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 25.000,00 € |

Limburg a. d. Lahn, den 16. Dezember 2024

Der Magistrat



(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister